

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für den Einkauf der secunet  
(Stand 05/2018)**

Als secunet werden die secunet Security Networks AG sowie die secunet Service GmbH, die secunet International GmbH & Co. KG und die secunet International Management GmbH, an denen die secunet Security Networks AG direkt oder indirekt mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält, bezeichnet.

**§ 1 Schutzrechte, Nutzungsrechte, Ansprüche Dritter**

- (1) Der Lieferant räumt secunet an den Vertragsgegenständen ein unwiderrufliches, übertragbares, einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- (2) Soweit secunet in die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten urheberrechtlich geschützte Werke einbringt oder andere geschützte Positionen wie etwa Patente, verbleiben sämtliche Rechte daran bei secunet. Der Lieferant erhält Nutzungsrechte nur in dem Umfang, wie er sie für die Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks benötigt.
- (3) Der Lieferant darf für die Erstellung der Vertragsgegenstände Komponenten Dritter verwenden, soweit er dadurch in der Lage bleibt, secunet die notwendigen Rechte zur Erfüllung des Vertragszwecks zu übertragen. In diesem Falle räumt der Lieferant secunet ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht ein.

**§ 2 Kündigung/Änderungen des Vertragsgegenstandes**

- (1) secunet ist berechtigt, bis zur Ablieferung bzw. Abnahme zumutbare Änderungen des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Der Lieferant wird solche Änderungen zu den Konditionen und innerhalb solcher Fristen realisieren, die den in den Einzelverträgen kalkulierten Konditionen entsprechen. Die vereinbarten Fristen verlängern sich zugunsten des Lieferanten, wenn die vereinbarte Änderung Verzögerungen verursacht, die nicht anders abgefangen werden können.
- (2) secunet ist berechtigt, Teilleistungen, mit deren Realisierung noch nicht begonnen wurde, zu stornieren. Durch eine Stornierung reduziert sich der Gesamtpreis um den Einzelpreis der stornierten Leistung.
- (3) secunet kann den Vertrag fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

**§ 3 Gewährleistung**

- (1) Im Falle eines Mangels wird der Lieferant diesen nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Neuherstellung beheben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Untersuchungsfrist der secunet gemäß § 377 Abs. 1 HGB beginnt erst nach erfolgter Installation und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes. secunet hat erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen zu rügen.
- (3) Werden innerhalb der Untersuchungsfrist Mängel angezeigt, wird die Untersuchung unterbrochen, sofern es sich um wesentliche Mängel handelt. Nach erfolgter Mängelrüge und erneuter Bereitstellung des Vertragsgegenstandes beginnt die Untersuchungsfrist neu zu laufen.
- (4) Macht ein Dritter wegen der vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstände secunet gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder anderweitigen Rechtspositionen geltend, informiert secunet den Lieferanten davon. Der Lieferant wird auf eigene Kosten die Vertretung der secunet in jedem gegen sie geführten Rechtsstreit übernehmen und secunet hinsichtlich derartiger Ansprüche Dritter freistellen.

- (5) Sollten Ansprüche Dritter bestehen, ist der Lieferant berechtigt, secunet das Recht zum Weitergebrauch der von ihm erbrachten Leistungen zu sichern oder diese auszutauschen oder zu ändern in der Weise, dass bei gleicher Funktionalität der vertraglichen Gegenstände keine Verletzung von Drittrechten besteht. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Kosten der secunet zu tragen, die dadurch entstehen, dass secunet die Vertragsgegenstände ändern muss. Ist dies unmöglich oder secunet unzumutbar, kann secunet den Vertrag kündigen. secunet ist berechtigt, daneben weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

**§ 4 Serienfehler**

- (1) Ein Serienfehler liegt vor, wenn an mindestens 5 % gleichartiger Liefergegenstände oder –bestandteile, die secunet vom Lieferanten erhalten hat, vergleichbare Mängel aufgetreten sind, für die die Mängelansprüche noch nicht verjährt sind. Liefergegenstände oder -bestandteile sind in der Regel gleichartig, soweit sie bezüglich des Typs, der Funktionsweise oder des Einsatzzwecks identische Merkmale aufweisen und sich dadurch von Liefergegenständen und –bestandteilen anderer Art abheben.
- (2) Bei Vorliegen eines Serienfehlers bestehen die Nacherfüllungsansprüche der secunet gegenüber dem Lieferanten gemäß § 3 Abs. 1 für alle gleichartigen Liefergegenstände, unabhängig davon, ob der Mangel tatsächlich aufgetreten ist, sofern die Ansprüche bzgl. dieser Liefergegenstände noch nicht verjährt sind.
- (3) Kann der Lieferant nachweisen, dass nur Liefergegenstände einer bestimmten Charge betroffen sind, beschränkt sich der Anspruch der secunet aus diesen Bestimmungen auf die Liefergegenstände der betroffenen Charge.

**§ 5 Verzug**

- (1) Wenn der Lieferant einen vereinbarten Leistungstermin, etwa für eine Teilabnahme oder Gesamtabnahme, nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Im Verzugsfall kann secunet dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann secunet vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (2) Kommt der Lieferant mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Leistungstermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann secunet für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,4 % des Auftragswertes verlangen. Bei Teilleistungen berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem Anteil am Auftragswert. Insgesamt ist die Vertragsstrafe begrenzt auf 8 % des Auftragswertes. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

**§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich. Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Grund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen.

**§ 7 Allgemeine Pflichten des Lieferanten**

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen, um den Vertragsgegenstand in den Verkehr zu bringen.
  - a) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen, soweit der Vertragsgegenstand in den Anwendungsbereich des ElektroG

fällt. In diesem Fall ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, für secunet kostenfrei die Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 1 ElektroG auf den Vertragsgegenstand aufzubringen, sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gem. § 9 Abs. 2 ElektroG i. V. m. Anlage 3 des ElektroG zu kennzeichnen;

- b) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) einzuhalten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen, soweit der Vertragsgegenstand in den Anwendungsbereich des EMVG fällt. Auf Anforderung von secunet ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, secunet unverzüglich die EU-Konformitätserklärung gem. § 8 Abs. 2 EMVG zu übersenden, die CE-Kennzeichnung gem. § 18 EMVG und sonstige Kennzeichnungen gem. § 9 EMVG vorzunehmen sowie die sonstigen Informationen gem. § 9 zu übermitteln.
- (2) Soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen des Vertragsgegenstands nicht durch den Lieferanten erbracht werden dürfen, verpflichtet sich der Lieferant, secunet bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen.
  - (3) Der Lieferant hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der jeweils gültigen Verpackungsordnung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden. Die Kosten für Verpackung und Transport einschließlich der Nebenkosten, wie z. B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren und Standgeld trägt der Lieferant, soweit im Einzelvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

## § 8 Mindestlohn

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Beschäftigten ein Entgelt mindestens in Höhe des jeweiligen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu zahlen. Er wird auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass die Bestimmungen des MiLoG eingehalten werden.
- (2) Der Lieferant wird seine Nachunternehmer/Werk- bzw. Dienstleister ebenfalls zur Einhaltung des MiLoG verpflichten.
- (3) Der Lieferant stellt secunet von sämtlichen aus einem Verstoß resultierenden Verpflichtungen und Schäden frei.

## § 9 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Vertrauliche Informationen sind alle Information über Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, also nicht offenkundig sind und aufgrund eines berechtigten Interesses des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen, gleich welcher Natur und Form sie sind. Darunter fallen insbesondere auch mündliche Informationen, Schreiben, Memoranden, Berichte, Unterlagen, Untersuchungen, Analysen, Zeichnungen, Briefe, Computerausdrucke, Softwareprogramme, Spezifikationen, Daten, graphische Darstellungen, Tabellen, Tonaufnahmen, bildliche Vervielfältigungen sowie jede Art von Kopien der vorbezeichneten Informationen.
- (2) Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weitergeben. Dritter im Sinne dieser AGB ist nicht die secunet Service GmbH, der im Rahmen der Durchführung zur Umsetzung des Vertragszwecks durch die secunet Informationen zwingend zugänglich gemacht werden müssen sowie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dem im Einzelfall Informationen zwingend zugänglich gemacht werden müssen. Die Vertragspar-

teien dürfen jeweils vertrauliche Informationen an solche Mitarbeiter weitergeben, welche die jeweilige vertrauliche Information für Zwecke der Durchführung des Vertrages benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeiter sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung der entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet hat.

- (3) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die
  - a) zum Zeitpunkt ihres Erhalts durch die empfangende Partei bereits offenkundig waren;
  - b) zum Zeitpunkt des Erhalts durch die empfangende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren;
  - c) ohne Zutun der empfangenden Partei nach ihrem Erhalt offenkundig werden oder;
  - d) von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der empfangenden Partei erhalten haben;
  - e) durch gesetzliche Bestimmungen, rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung offenzulegen sind, sofern die preisgebende Partei der anderen Partei die offenzulegenden vertraulichen Informationen vor deren Offenlegung mitteilt.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses alle geschäftlichen Unterlagen sowie jegliches geschäftliche Material an secunet herauszugeben. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für secunet stehen, von nicht secunet zu übergebenden Datenträgern zu löschen und secunet die vollständige Herausgabe sämtlicher Materialien und die Löschung aller Daten zu bestätigen.
- (5) Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, enden die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach den Regelungen dieses Paragraphen fünf Jahre nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

## § 10 Subunternehmer, Lieferanten

- (1) Der Lieferant erbringt die Leistungen durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist.
- (2) Der Lieferant darf Subunternehmer zur Erbringung der Leistung einsetzen. Er ist verpflichtet, secunet unverzüglich davon zu informieren, soweit es sich um sicherheitsrelevante Leistungen handelt. Die Einzelheiten sind dann in der Bestellung festzuhalten.

## § 11 Schlussklauseln

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise – beinhalten, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) secunet ist berechtigt, Teilleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- (3) Der Erfüllungsort liegt am Sitz der secunet in Essen.
- (4) Auf das Vertragsverhältnis der Parteien und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für das Vertragsverhältnis und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten ist Essen. secunet ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen. Von dieser Gerichtsstandsklausel unberührt bleibt das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den gesetzlich jeweils zuständigen Gerichten zu beantragen.